

Typischerweise entspricht es dem Willen von Gesellschaftern, im Verhältnis ihrer Beteiligung auch stimmberechtigt zu sein.

§ 119 UGB widmet sich aber auch der Problematik, dass dadurch Arbeitsgesellschafter zur Gänze vom Stimmrecht über Belange der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In solchen Fällen ist im Zweifel – wenn also insbesondere keine andere Vereinbarung getroffen wurde – die Mehrheit nach Köpfen zu bestimmen.